

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Mike Niederstraßer

– **Beschwerdeführer** –

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena

vertreten durch den Vorstand

– **Beschwerdegegner** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 01.03.2019 beschlossen:

A) Die Beschwerdeteile zu 1), 4) und 5) werden zugelassen. Die Beschwerde zu 2) wird nicht zugelassen.

B) Die Aufnahme der Tagesordnungspunkte 2, 4 (hier: Wahl Fachschaftenbeauftragte*r), 7, 8 und 9 der Sitzung des Studierendenrates vom 11.10.2017 hat gegen Rechtsnormen der Studierendenschaft verstoßen.

C) Die zukünftigen Wahlvorstände der Studierendenschaft werden beauftragt, dass zur konstituierenden Sitzung des Studierendenrates auch die beratenden Mitglieder nach § 12 V der Satzung fristgerecht einzuladen sind und die Regelungen der Geschäftsordnung und insbesondere der § 5 GO auch für die konstituierende Sitzung Anwendung finden, insoweit nicht die Wahlordnung ergänzende oder im Einzelfall abweichende Regelungen enthält.

I. Sachverhalt

Mit Beschwerde vom 12.10.2017 begehrt der Beschwerdeführer die Feststellung mehrerer Satzungsverstöße bei der Ladung zur konstituierenden Sitzung des Studierendenrates am 11. Oktober 2017.

Die Einladung zu dieser Sitzung ist in zwei Etappen erfolgt. Die gewählten Mitglieder des neuen Studierendenrates wurden am 27. September eingeladen – 14 Tage vor der konstituierenden Sitzung. Die beratenden Mitglieder und die Öffentlichkeit wurden am 6. Oktober eingeladen – vier Werktagen vor der Sitzung.

Auf der vorläufigen Tagesordnung für die konstituierende Sitzung waren neben den laut § 13 III Wahlordnung vorgeschriebenen Tagesordnungspunkte die folgenden TOPs vorgesehen:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Berichte
- TOP 4 Wahl: Wahl der/des Haushaltsverantwortlichen und Fachschaftenbeauftragten
(hier: Wahl der/des Fachschaftenbeauftragten)
- TOP 7 Diskussion und Beschluss: Mittelfreigabe M-044-2017 (Lehramtsreferat)
- TOP 8 Diskussion und Beschluss: Mittelfreigabe M-044-2017 (Queer-Paradies)
- TOP 9 Diskussion und Beschluss: Preisanpassung Semesterticket Jenaer Nahverkehr

Nach ausführlicher Begründung beantragt der Beschwerdeführer im Wortlaut:

- 1) Die Schiedskommission möge feststellen, dass die Aufnahme der Tagesordnungspunkte 2, 4 (hier: Wahl Fachschaftenbeauftragte*r), 7, 8, 9 der Sitzung vom 11.10.17 gegen Rechtsnormen der Studierendenschaft verstoßen hat.
- 2) Die Schiedskommission möge feststellen, dass die Festlegung des Termins zur konst. Sitzung auf den 11.10.17 satzungswidrig erfolgt ist.
- 3) Der Beschluss zum TOP 9 dieser Sitzung wird aufgehoben und die Neubehandlung nach ordnungsgemäßer Ladung beauftragt.
- 4) Die Schiedskommission möge die Auflage erteilen, dass zur konstituierenden Sitzung auch die beratenden Mitglieder nach §12 IV Satzung fristgerecht einzuladen sind und die Regelungen der Geschäftsordnung und insbesondere §5 GO auch für die konst. Sitzung Anwendung finden, insoweit nicht die Wahlordnung ergänzende oder im Einzelfall abweichende Regelungen enthält.
- 5) Die Schiedskommission möge [hilfsweise im Ablehnungsfalle zu 4)] die Auflage erteilen, dass zur konstituierenden Sitzung nach §19 Satzung iVm §13 WahlO und §5 IX GO nur die in §13 III WahlO genannten Punkte behandelt werden dürfen.
- 6) Für den Beschluss zu TOP 9 wird in Verbindung mit Antrag 2) zudem die Aussetzung nach §33 VI Satzung beantragt.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde abzuweisen.

Nach Rückfrage der Schiedskommission hat der Beschwerdeführer seinen Antrag zu 3) zurückgezogen, da sich die Sache zum jetzigen Zeitpunkt erledigt hat. Der Antrag zu 6) erübrigt sich damit.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist teilweise zulässig.

Die Antrag zu 1) ist eine Beschwerde über die Nichteinhaltung von Ladungsfristen nach Geschäftsordnung und ist damit gemäß § 22a GO i.V.m. § 33 III lit. c) Satzung statthaft. Die lt. § 22a GO vorher notwendige Beschwerde bei der Sitzungsleitung sieht die Schiedskommission als sinngemäß erfüllt durch die Anzeige des Problems an den damaligen Wahlvorstand, die am 09.10.17 via Mail erfolgt ist. Eine Reaktion des Wahlvorstands ist nicht erfolgt. Es kann auch argumentiert werden, dass die verspätete Ladung die rechte der beratenden Mitglieder beschränkt hat, womit eine Beschwerde nach § 33 III lit. a) Satzung i. V. m. § 12 IV Satzung möglich wäre. Dieser Argumentation des Beschwerdeführers folgen jedoch nicht alle Mitglieder der Schiedskommission.

Die Anträge zu 4) und 5) sind als Folgeanträge zu 1) damit ebenfalls zulässig.

Der Antrag zu 2) ist nicht zulässig nach § 33 II, da mit einer verspäteten konstituierenden Sitzung keine Rechte von Mitgliedern der Studierendenschaft oder anderen Organen verletzt wurden und kein Konflikt zwischen der Satzung und einer Fachschaftsordnung verursacht wurde. Eine Beschwerde nach § 33 III lit. a) kommt nicht in Frage, da die Festsetzung des Termins durch den Wahlvorstand erfolgt ist und der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Beschwerde nicht Mitglied des Wahlvorstands war. Eine Beschwerde nach § 33 III lit. b) ist offensichtlich unzulässig, eine Beschwerde nach § 33 III lit. c) ist nicht zulässig, da der gerügte Verstoß den § 13 I WahlO betrifft, die hierfür keine Anrufung der Schiedskommission vorsieht. Insgesamt ist der Antrag zu 2) als nicht zulässig zu betrachten.

Die Beschwerde zu 1) ist begründet.

Die Satzung verweist in der Frage der konstituierenden Sitzung ausnahmsweise auf die Wahlordnung, die dazu einerseits eine Tagesordnung festlegt (§ 13 III WahlO) und andererseits eine 14-Tage-Frist zur Ladung vorgibt (§ 13 I WahlO). In Bezug auf die beratenden Mitglieder ist diese Frist unzweifelhaft nicht eingehalten worden, ihnen ging die Einladung erst am 06.10.2017 zu. Die Frist nach § 4 I S. 1 GO von vier Werktagen ist so jedoch eingehalten worden.¹

Es könnte nun argumentiert werden, dass für Ladungsfragen – auch bei der konstituierenden Sitzung – der Mitgliederbegriff der Geschäftsordnung anzuwenden ist. Dafür spräche, dass die GO die Beschlussfassung jeder Sitzung des Studierendenrates von einer ordnungsgemäßen Ladung abhängig macht (§ 6 IX GO) und diese ordnungsgemäße Ladung auch den Mitgliederbegriff der GO verwendet (§ 4 I S. 1 GO). Dagegen spräche, dass sich die Geschäftsordnung und die Wahlordnung beispielsweise bei der Ladungsfrist explizit widersprechen: § 4 I S. 1 GO, § 13 I WahlO. Das Ergebnis dieser Argumentationskette wäre, dass durch die verspätete Ladung der beratenden Mitglieder des Studierendenrates keine ordnungsgemäße Ladung stattgefunden hat.

Andererseits könnte argumentiert werden, dass für die Ladung der konstituierenden Sitzung nicht der Mitgliederbegriff der Geschäftsordnung anzuwenden ist. Dafür spräche insbesondere, dass die Ladung zur konstituierenden Sitzung durch die Wahlordnung geregelt wird und die Geschäftsordnung als Ergänzungsordnung zur Satzung nicht unmittelbar Anwendung finden kann. Der oben erwähnte explizite Widerspruch zwischen Wahlordnung und Geschäftsordnung unterstreicht diese Deutung. Letztlich regelt die Geschäftsordnung aufgrund der Satzungsermächtigung nach § 12 IV S. 2 und 3 Satzung, was für Rechte die beratenden Mitglieder haben. Allerdings ist dabei der Zweck der Satzungsregelung zu beachten, nach der die Tätigkeit der beratenden Mitglieder den stimmberechtigten für die inhaltliche Arbeit ergänzendes Wissen liefern sollen und so den Gesamtzusammenhang wahren. Wenn es also ausreichen kann, für die konstituierende Sitzung die „neu gewählten“ Mitglieder (§ 13 I S. 1 WahlO) zu laden, dann muss dafür auch gelten, dass nur die Dinge verhandelt werden können, die sich aus den Festlegungen des § 13 III WahlO ergeben, da sie dann als Spezialregelung für eben diese erste Sitzung anzusehen ist. Eine Besprechung weiterer Tagesordnungspunkte in dieser Sitzung ohne Ladung der beratenden Mitglieder beraubt diese ihrer Möglichkeit, am Entscheidungsprozess mitzuwirken und den Studierendenrat seiner Chance, bestmöglich informiert zu entscheiden.

Sollte also zusätzlich zu den Tagesordnungspunkten des § 13 III WahlO noch mehr besprochen werden, hätte zu einer regulären Sitzung geladen werden müssen, für die die Regeln der Geschäftsordnung gelten. Eine reguläre Sitzung wäre direkt im Anschluss an die konstituierende Sitzung ohne Weiteres möglich gewesen, müsste dann aber fristgerecht eingeladen worden sein, nachdem der (alte) Vorstand des Studierendenrates die Tagesordnung auf einer Vorstandssitzung beschlossen hätte (§ 5 I GO). Dazu ist es im

¹An dieser Stelle widerspricht die Schiedskommission der Argumentation des Beschwerdeführers, der auch die Frist nach § 4 I S. 1 GO verletzt sah. Einerseits gilt der Samstag als Werktag im Sinne der GO. Andererseits kann auch eine Diskrepanz zwischen Uhrzeit des Mailversands um 19:16 Uhr und Beginn der Sitzung um 16:15 Uhr nicht beachtet werden, da es bei Sitzungseinladungen im Studierendenrat schon seit Jahren gängige Praxis ist, die Tage unabhängig von der Uhrzeit zu zählen.

vorliegenden Fall jedoch nicht gekommen.

In der Schiedskommission wurde auch besprochen, ob es möglich wäre, die Ordnungen so zu deuten, dass die Ladung zur konstituierenden Sitzung dann fristgerecht ist, wenn die gewählten Mitglieder des neuen Studierendenrates vierzehn Tage im Voraus und die beratenden Mitglieder vier Werkzeuge im Voraus eingeladen wurden (§ 4 I S. 1 GO, § 13 I WahlO). Diese Deutung lehnt die Schiedskommission jedoch aufgrund ihrer Undurchschaubarkeit sogar als Notbehelf ab.

In jedem Fall kommt die Schiedskommission zu dem Schluss, dass die Behandlung der Tagesordnungspunkte 2, 4 (hier: Wahl Fachschaftenbeauftragte*r), 7, 8 und 9 der Sitzung des Studierendenrates vom 11.10.2017 gegen Rechtsnormen der Studierendenschaft verstoßen hat. Dies begründet den Beschluss der Schiedskommission zu B).

Die Schiedskommission mahnt die Unklarheiten im Zusammenspiel der Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung betreffs der Modalitäten einer ordnungsgemäßen Ladung der konstituierenden Studierendenratssitzung an. Um hier Rechtssicherheit zu gewährleisten, beauftragt die Schiedskommission zukünftige Wahlvorstände, zur konstituierenden Sitzung alle Mitglieder des Studierendenrates im GO-Sinne vierzehn Tage im Voraus einzuladen – wenigstens so lange, bis eine klarere Regelung in den Ordnungen gefunden wird. Damit wird seit Jahren gängige Praxis als Auflage festgehalten.

Diese Argumentation begründet die Entscheidung der Schiedskommission zu C), die dem Antrag des Beschwerdeführers zu 4) gerecht wird. Der Antrag zu 5) entfällt.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer, den Mitgliedern des Beschwerdegegners und dem Wahlvorstand zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 II, § 5 III, § 20 II Satzung.

Jan Böhmer

André Prater

Franziska Sieron